

Stellungnahme

Nationale Umsetzung der Plattformarbeitsrichtlinie

September 2024

Zusammenfassung

Das EU-Gesetzgebungsverfahren zur Plattformarbeitsrichtlinie ist praktisch abgeschlossen. Die nationale Umsetzung der Richtlinie in Deutschland müsste aus Sicht des Bitkom insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:

- Die Definition der Arbeitsplattform sollte – etwa durch Klarstellungen in der Gesetzesbegründung – präzisiert werden. In der Richtlinie ist die Begriffsbestimmung zu weit gefasst und etwas missverständlich. Es ist zu befürchten, dass auch Online-Anwendungen darunter fallen könnten, die mit Plattformarbeit nichts zu tun haben, z.B. Kunden-Hotline oder Ticketing-System für IT-Support. Insbesondere sollte der Gesetzgeber bestätigen und klarstellen, dass digitale Arbeitsplattformen zur Herstellung des Kontakts zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern dienen (und nicht zur Abwicklung von auch ohne die Plattform etablierten Lieferbeziehungen). Die Definition umfasst damit nicht Systeme, die vom Auftraggeber oder Auftragnehmer selbst betrieben werden, um die Auftraggeber-Auftragnehmer-Beziehung zu managen.
- Bitkom unterstützt, dass Plattformtätige, die mit einem Dritten in einem Vertragsverhältnis stehen, ebenfalls einen angemessenen Schutz im Rahmen der Richtlinie genießen sollen, wie solche, die in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis mit einer digitalen Arbeitsplattform stehen. Eine gesetzliche Nachunternehmerhaftung digitaler Arbeitsplattformen analog zu § 28e SGB IV wäre allerdings keine verhältnismäßige Maßnahme. Digitale Arbeitsplattformen sorgen durch vertragliche Regelungen mit ihren Nachunternehmern bereits jetzt dafür, dass diese sämtliche gesetzliche Anforderungen einhalten müssen.

Adél Holdampf-Wendel
Bereichsleiterin Future of
Work & Arbeitsrecht

T+49 30 27576-202
a.holdampf@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

- Die nationale Umsetzung der widerlegbaren Vermutung eines Arbeitsverhältnisses muss sicherstellen, dass echte Selbstständige auch weiterhin als solche arbeiten können. Im Umsetzungsgesetz sollten deshalb klare und präzise Kriterien für die Beschäftigungsvermutung verankert werden, die sich eindeutig auf potenzielle Scheinselbständigkeit konzentrieren. Hierfür sollten die vom EuGH in der Rechtssache C-692/19 („Yodel“) festgelegten Kriterien herangezogen werden. Gleichzeitig sollten für den möglichen zweiten Schritt der Widerlegung keine Kriterien wie bei der Beschäftigungsvermutung festgelegt werden.
- Die umfassenden Transparenzvorgaben für algorithmisches Management sollten bei der nationalen Umsetzung nicht erweitert werden. Eine unverhältnismäßige Ausweitung der Transparenzvorgaben würde zu erhöhten bürokratischen Hürden und damit zu Nachteilen für Unternehmen führen, die in der EU tätig sind.
- Es sollte im Umsetzungsgesetz konkretisiert werden, wie ein Kommunikationskanal für Plattformtätige technisch und praktisch gestaltet werden soll.

Im Einzelnen

Klarstellung der Definition der Arbeitsplattform (Artikel 2)

Die Definition der Arbeitsplattform sollte – etwa durch Klarstellungen in der Gesetzesbegründung – präzisiert werden. In der Richtlinie ist die Begriffsbestimmung zu weit gefasst und etwas missverständlich. Es ist zu befürchten, dass auch Online-Anwendungen darunter fallen könnten, die mit Plattformarbeit nichts zu tun haben, z.B. Kunden-Hotline oder Ticketing-System für IT-Support. Unabhängig von der Branche haben viele Unternehmen Websites und Apps und vergeben Aufträge an externe Dienstleister auf digitalem Wege. Der Einkauf-Prozess ist in großen Teilen automatisiert. Die Aufträge im Auftragsprozess werden in einem digitalen System („Plattform“) gestartet, digital weitergeleitet und überwacht.

Der Gesetzgeber sollte bestätigen und klarstellen, dass digitale Arbeitsplattformen zur Herstellung des Kontakts zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern dienen (und nicht zur Abwicklung von auch ohne die Plattform etablierten Lieferbeziehungen). Die Definition umfasst damit nicht Systeme, die vom Auftraggeber oder Auftragnehmer selbst betrieben werden, um die Auftraggeber-Auftragnehmer-Beziehung zu managen.

Regelung über Dritte (Artikel 3)

Die Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Plattformtätige, die mit einem Dritten im Vertragsverhältnis stehen, denselben Schutz im Rahmen der Richtlinie genießen, wie Plattformtätige, die in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis mit einer digitalen Arbeitsplattform stehen. Als eine mögliche Option nennt die Richtlinie Systeme der gesamtschuldnerischen Haftung.

Aus Sicht des Bitkom wäre eine Nachunternehmerhaftung digitaler Arbeitsplattformen analog zu § 28e SGB IV keine verhältnismäßige Maßnahme. Dies würde mit einem massiven bürokratischen Aufwand für die Plattformen einhergehen. Mit der „Wachstumsinitiative – Neue Wirtschaftsdynamik für Deutschland“¹ hat sich die Bundesregierung zu einem systematischen Bürokratieabbau verpflichtet, unter anderem durch den konsequenten Abbau von Nachweis- und Berichtspflichten. In diesem Sinne wäre eine bürokratiearme Umsetzung des Artikel 3 der Richtlinie angebracht.

Digitale Arbeitsplattformen sorgen durch vertragliche Regelungen mit ihren Nachunternehmern bereits jetzt dafür, dass diese sämtliche gesetzliche Anforderungen einhalten müssen. Diese vertraglichen Regelungen umfassen die Einhaltung von unter anderem Arbeitsschutzmaßnahmen, Zahlung von Mindestlohn etc., wobei Verstöße im Rahmen von regelmäßig durchgeführten Compliance-Checks der digitalen Plattformen identifiziert werden und Verstöße gegen vertragliche oder gesetzliche Anforderungen auch zu einer Beendigung des Vertrages führen können.

¹ [2024-07-08-wachstumsinitiative-data.pdf \(bundesregierung.de\)](https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Pressemitteilungen/BK/2024/07/08-wachstumsinitiative-data.pdf?blob=mediaFile)

Klare und präzise Kriterien für die Auslösung der widerlegbaren Vermutung eines Arbeitsverhältnisses (Artikel 5)

Die Richtlinie sieht keine EU-weit einheitliche Kriterien für die Auslösung der widerlegbaren Vermutung eines Arbeitsverhältnisses vor. Das Ergebnis wird ein Flickenteppich von nationalen Vorschriften sein, der für alle Beteiligten neue Rechtsunsicherheit schafft.

Bei einigen Plattformen, insbesondere im Bereich der Cloud-Work, wo die Dienstleistung nur online erbracht wird, werden einzelne Projekte unter gleichzeitiger Beteiligung vieler Plattformtätigen aus verschiedenen Ländern durchgeführt. Für jedes von ihnen gelten dann unterschiedliche Kriterien, um ihren Status zu bestimmen. Die rechtskonforme Koordination solcher Projekte wird für die Plattformen äußerst ressourcenintensiv sein.

Die nationale Umsetzung der Vermutungsregelung muss sicherstellen, dass echte Selbstständige auch weiterhin als solche arbeiten können. Im nationalen Umsetzungsgesetz sollten deshalb klare und präzise Kriterien für die widerlegbare Vermutung einer Beschäftigung verankert werden, die sich eindeutig auf potenzielle Scheinselbständigkeit konzentrieren. Für die Beschäftigungsvermutung sollten die vom EuGH in der Rechtssache C-692/19 („Yodel“) festgelegten Kriterien herangezogen werden. Der EuGH entschied, dass eine Person nicht als Arbeitnehmer zu betrachten ist, wenn sie frei ist:

- Subunternehmer oder Substitute für die Erbringung der Dienstleistung einzusetzen, zu der sie sich verpflichtet hat, sie zu erbringen
- die verschiedenen von ihrem vermeintlichen Arbeitgeber angebotenen Aufgaben anzunehmen oder nicht anzunehmen oder einseitig die Höchstzahl dieser Aufgaben festzulegen
- ihre Dienste Dritten anzubieten, auch direkten Konkurrenten des vermeintlichen Arbeitgebers anzubieten
- ihre „Arbeitszeiten“ im Rahmen bestimmter Parameter selbst festzulegen und sich ihre Zeit entsprechend ihren persönlichen Bedürfnissen und nicht ausschließlich nach den Interessen des vermeintlichen Arbeitgebers einzuteilen.

Transparenzvorgaben für algorithmisches Management (Artikel 9)

Die Transparenzanforderungen für algorithmisches Management sind sehr umfangreich und deren Einhaltung wird für Unternehmen mit enormem Aufwand verbunden sein. Sie sollten bei der nationalen Umsetzung nicht erweitert werden. Strengere regulatorische Vorgaben in Deutschland würden die Wettbewerbsfähigkeit hiesiger Unternehmen im Vergleich zu Marktteilnehmern in anderen EU-Ländern weiter schwächen. Einheitliche europäische Anforderungen würden für mehr Rechtssicherheit sorgen, die grenzüberschreitende Plattformarbeit erleichtern und zumindest innerhalb der EU gleiche Wettbewerbsbedingungen für plattformvermittelte Dienste gewährleisten.

Klarstellung über Kommunikationskanäle (Artikel 20)

Es sollte im Umsetzungsgesetz konkretisiert werden, wie ein Kommunikationskanal für Plattformtätige technisch und praktisch gestaltet werden soll. Die Gesetzesbegründung sollte konkrete Beispiele für Kommunikationskanäle nennen, die als geeignet angesehen werden, die Anforderung zu erfüllen. In diesem Zusammenhang sollten auch Haftungsfragen geklärt werden. Ohne Zugang zu den Kommunikationskanälen können digitale Arbeitsplattformen keine geeigneten Maßnahmen gegen Mobbing, Belästigung, Hassreden oder andere illegale Inhalte ergreifen.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.